

Durchführungsbestimmungen des KFA Südthüringen für das Spieljahr 2024/2025

Für alle im Zuständigkeitsbereich des KFA Südthüringen spielenden Vereine haben nachstehende Durchführungsbestimmungen Gültigkeit:

1. Die Spieldurchführung erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des Thüringer Fußballverbandes (TFV) in der aktuell gültigen Fassung und der Fußball-Regeln des Deutschen Fußball-Bund (DFB).
2. Amtliche Mitteilungen des DFB und TFV, soweit sie rechtskräftig den Spielbetrieb des KFA berühren und amtliche Veröffentlichungen des KFA sind für alle Vereine verbindlich.
3. Bei Störungen des Spielbetriebes (z.B. Pandemien, Notlagen, Unwetter) ist der KFA berechtigt abweichende Regelungen im Interesse der Durchführung des Wettbewerbes zu beschließen. Dies betrifft insbesondere die Änderung von Spielorten für Einzelspiele sowie die Anpassung der Wettbewerbsmodi in der laufenden Saison.
4. Elektronische Postfächer (E-Postfächer):
Amtliche Mitteilungen, Rechnungen, Verbandsinformationen sowie auch Anträge und Entscheidungen in Sport- und Verbandsgerichtsverfahren werden per E-Mail von und an die E-Postfächer der Vereine verschickt werden. Jeder Verein ist verpflichtet, sein E-Postfach regelmäßig, mindestens alle drei Tage, auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen. Im Schriftverkehr mit den Organen des KFA sowie seinen Staffelleitern werden nur Schreiben akzeptiert, welche über das DFBnet-Postfach-System oder in Papierform auf einem Briefbogen des Vereins geschrieben bzw. durch diesen abgestempelt sind.
5. Die Spielansetzungen des durch den KFA im DFBnet erstellten und unter www.fussball.de veröffentlichte Spielplan sind grundsätzlich einzuhalten. Spielplanänderungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Anträge sind über das DFBnet-Postfach beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Die Verlegungsgebühren werden durch den Staffelleiter nach der Finanzordnung des TFV für die jeweilige Verlegung dem beantragenden Verein in Rechnung gestellt.
6. Alle im KFA spielenden Vereine haben zu jedem Spiel einen Ordnungsdienst einzusetzen, dazu ist ein Platzordnerbuch zu führen, welches folgende Angaben enthalten muss:
 - Spieltag
 - Spielnummer
 - Spielpaarung
 - namentliche Aufstellung der Ordner
 - Name des verantwortlichen SanitätersDer Schiedsrichter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Eintragungen. Der Ordnungsdienst ist deutlich mit Warnwesten zu kennzeichnen. Besonderen Schutz haben die am Spiel beteiligten Vereine dem SR-Team zu gewährleisten. Gastvereine sind für ihre mitreisenden Anhänger sportrechtlich verantwortlich. Die Heimvereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel Ersthelferkoffer sowie Krankentrage jederzeit verfügbar zu halten.
7. Für Freundschaftsspiele und Turniere jeder Art gilt i.d.R. eine Anmeldefrist von mindestens einer Woche. Besonders weisen wir darauf hin, dass es Pflicht der Vereine ist, zu Freundschaftsspielen Schiedsrichter anzufordern. Dabei sind die Freundschaftsspiele durch die Vereine selbstständig in das DFBnet zeitnah einzupflegen. Kurzfristige Spielvereinbarungen und Änderungen (bis drei Tage vor dem Termin) sind in jedem Fall dem SR-Ansetzer per E-Mail zu melden.
8. Die Ansetzung der Schiedsrichter und SR-Assistenten erfolgt durch die Ansetzer des Schiedsrichterausschusses, gemäß der Schiedsrichter-Ansetzungsrichtlinie des KFA. Ein Finanzausgleich (SR-Pool) innerhalb der jeweiligen Staffeln in Männer-KOL, KL, 1.KK erfolgt zum Spieljahresende.

9. Die Vereine werden verpflichtet, bei Vorkommnissen zum Spielbetrieb (z.B.: Nichtantreten von Mannschaften / SR, Spielabbruch, Protest) sowie Vorkommnissen, welche die Wertung des Spieles im Nachhinein beeinflussen können, diese am Spieltag telefonisch an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu melden.
10. Elektronischer Spielbericht (E-Spielbericht - ESB)
Für alle Spiele im Spielbetrieb ist der E-Spielbericht zu verwenden. **Der ESB (nicht Pressebericht) ist vor dem Spiel auszudrucken und dem SR zu übergeben.**
Alle Vereine sind verpflichtet, die Namen der Torschützen dem Schiedsrichter anzugeben, der für die Eintragung verantwortlich ist. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die Verwendung des elektronischen Spielberichts (§ 17 SpO).
11. Ergebnismeldung an das DFBnet:
Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet einzupflegen (§ 14 Ziffer 5 (9) SpO).
12. Die Aktivbeiträge für die im KFA spielenden Mannschaften (§ 6 (3) der Finanzordnung des TFV) sind nach Rechnungslegung durch den KFA auf das Bankkonto des KFA bei der Sparkasse Hildburghausen **IBAN: DE60 8405 4040 1111 1004 00** zu überweisen. Für die Trikotwerbung der aktuellen Saison stellt der TFV eine gesonderte Rechnung.
13. Gebühren aller Art (SG-Anträge, Spielverlegung, Protest, Teilnehmergebühr) sind mit der Antragstellung oder Anmeldung fällig. Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil von Anträgen.
14. Sollten Zahlungsaufforderungen des KFA durch Vereine angefochten werden, haben diese Reklamationen innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen. Anschließend verfallen mögliche Ansprüche zugunsten des KFA.
15. Für die Nutzung von Ausweichplätzen (auch Kunstrasenplätze) wird festgelegt, dass diese abgenommenen Spielfelder genutzt werden können, jedoch sind besonders bei der Nutzung von Kunstrasenplätzen alle am Spiel Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter) sowie der Staffelleiter (für die Einstellung ins DFB-Net) mind. 1 Tag vorher zu informieren. Eine kurzfristige Verlegung am Spieltag ist ebenso abzustimmen. Sind Sondernutzungsregelungen für die Kunstrasenplätze (u.a. Schuhwerk) erlassen, so sind die am Spiel Beteiligten ebenso zu informieren. Gleichfalls ist bei der Nutzung der Ausweichplätze auf mögliche besondere Umstände der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu achten.
16. Bei Gefährdung der Spieldurchführung wegen möglicher Unbespielbarkeit des Spielortes sind nachfolgend aufgeführte Platzbeauftragte zu verständigen (mind. 4 Stunden vor dem Spiel), welche dann in Absprache mit dem Rechtsträger und dem Vorsitzenden des SpA / JA / dem Staffelleiter telefonisch über die weitere Vorgehensweise beraten. Der Heimvereine hat dabei Sorge zu tragen, dass frühzeitig vor dem Spiel Maßnahmen (Absprache, Spielortwechsel) zu ergreifen sind, um eine Spieldurchführung zu gewährleisten. **Eine Spielabsage nur durch den gastgebenden Verein ist nicht zulässig.** Macht sich eine Anreise des Platzbeauftragten erforderlich, so sind diesem die Fahrkosten plus 6 € zu erstatten (vgl. TFV – Finanzordnung). Absagen des Platzbeauftragten sind bis höchstens 3 Stunden vor Spielbeginn möglich, danach entscheidet der angesetzte Schiedsrichter. Ist kein Platzbeauftragter erreichbar, so ist in jedem Fall mit dem Vorsitzenden des Spielausschusses bzw. dem Staffelleiter Kontakt aufzunehmen. Den Gastvereinen wird empfohlen in der kritischen Jahreszeit/bei Unwetterlagen vor der Abreise beim Platzverein die Bespielbarkeit des Platzes zu erfragen. Spielausfälle sind telefonisch vor der Spielabsage an den Vorsitzenden des Spielausschusses oder dem Staffelleiter und umgehend im DFBnet zu melden.
17. Die Platzbeauftragten des KFA sind :
Jens Hirschfeld, Marcus Flurschütz – Eishausen, Gleichamberg, Streufdorf, Westhausen, Stressenhausen
Günter Both, Ulrich Hofmann, Thomas Hummel - Haina, Mendhausen, Milz, Römhild,
Werner Dressel, Sven Eller – Gellershausen, Gompertshausen, Heldburg, Hellingen, Ummerstadt
Jens Hirschfeld, Gunter Lindner - Bedheim, Häselrieth, Heßberg, Hildburghausen, Veilsdorf
André Schmidt, Gunter Lindner – Crock, Goßmannsrod, Sachsenbrunn, Eisfeld

Sebastian Fleischmann, André Schmidt – Erlau, Fehrenbach, Hinternah, Schleusingen, Schnett, Schönbrunn, Waldau, Schwarzbach

Sebastian Fleischmann, Peter Wagenschwanz – Marisfeld, Reurieth, Dingsleben, St. Bernhard, Themar

Mike Bräutigam, Torsten Ihle – Effelder, Meng.- Hämmern, Rauenstein, Schalkau

Philipp Rauhut, Reinhard Meusel, Andreas Nothdurft - Heinersdorf, Heubisch, Jagdshof, Köppelsdorf, Neuhaus-Schierschnitz, Oberlind, Sonneberg, Unterlind, Mupperg

Christian Häusler, Philipp, Rauhut, Andreas Nothdurft – Ernstthal, Lauscha, Judenbach, Neuenbau, Neuhaus, Steinach

18. Nachwuchsmannschaften gem. § 4 Ziff. 2 SpO

Mannschaften der Kreisoberliga haben mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb im Nachwuchsbereich teilzunehmen. Mannschaften der Kreisliga haben mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb im Nachwuchsbereich teilzunehmen. Das Strafgeld für eine fehlende Nachwuchsmannschaft der Kreisliga wird auf 250,- € festgesetzt (§ 43 (22) analog).

19. Vorzeitiges Spielrecht Männer/Frauen:

Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein im Spielerpass eingetragenes Sonderspielrecht im Männer- und Frauenbereich zum Einsatz kommen. Bei Zuwiderhandlungen sind diese nicht spielberechtigt. Es gelten die Regelungen des § 12 der SpO des TFV.

20. In allen Spielklassen sind 5 (fünf) Auswechslungen möglich. In der 1. Kreisklasse ist der Rückwechsel eines ausgewechselten Spielers möglich.

21. Für die Pokalwettbewerbe der einzelnen Altersklassen sind Durchführungsbestimmungen erlassen, diese Regeln Ablauf und weitere Vorgaben für die jeweiligen Wettbewerbe.

22. Bewertungskriterium für Fair Play Wertung

- Gelbe Karte 5 Punkte
- Gelb-Rote Karte 20 Punkte
- Rote Karte 30 Punkte (zzgl. 5 Pkt. pro Sperrtag)
- Nichtantreten der Mannschaft 100 Punkte
- Spielabbruch verschuldet 150 Punkte
- Spielabbruch wegen Unterzahl 50 Punkte
- besondere Vorkommnisse 50 - 100 Punkte (nach Festlegung SpA / JA)
- Keine Ergebnismeldung 50 Punkte

23. Anfragen an die Staffelleiter wegen der Anzahl von Verwarnungen einzelner Spieler bzw. gesamter Mannschaften des eigenen Vereins haben über das E-Postfach zu erfolgen und werden ausschließlich schriftlich durch die Staffelleiter beantwortet. Es wird zudem an die Möglichkeit der Statistik über den eigenen DFBnet-Zugang verwiesen.

24. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen Ordnungen des TFV, Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen für den Spielbetrieb bis zur Verhandlung des Sportgerichtes zu sperren.

25. Gebühren für Spielgemeinschaften sind mit der Antragsstellung an den KFA zu überweisen.

26. **Bewerbung Endspiel für Kreispokal:** bis zum 02.05.2025 an den Vorsitzenden des Spielausschusses.

27. Für unsportliches Verhalten des gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der RuVO des TFV, vor allen das Werfen mit Gegenständen und insbesondere das Abbrennen von Pyrotechnik/Leuchtfener wird gegen diese Vereine ein Verfahren vor dem Sportgericht erfolgen.

28. Alle weiteren Verstöße gegen die SPO des TFV werden entsprechend der RuVO des TFV behandelt und entsprechende Strafanordnungen ausgesprochen.

Anweisungen

1. Alle Gastmannschaften sind verpflichtet, wenn sie nicht durch unvorhersehbare Gründe verhindert sind, die Sportanlage des Gastgebers rechtzeitig zu erreichen. Andersfalls sind der Spielleiter und der Gastgeber telefonisch zu verständigen.
2. Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Verlauf der Spiele nach § 14 der SpO des TFV zu gewährleisten, sowie jegliche Anzeichen für Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entschieden entgegen zu wirken und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Abwehr einzuleiten. Darüber hinaus trägt die Gastmannschaft für ihre mitgereisten Zuschauer hinsichtlich der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, eine Mitverantwortung.
3. Die Vereine sind verpflichtet im Bereich der Trainerbänke technische Zonen zu schaffen. In diesen Zonen dürfen sich nur die Auswechselspieler und die verantwortlichen Vertreter der Gemeinschaften gemäß ESB aufhalten, sie unterliegen den Anweisungen des Schiedsrichters.

Datenschutzklausel:

Alle persönlichen Angaben im Informationsmaterial des KFA-Südthüringens, insbesondere Anschriften und Telefonnummern dienen ausdrücklich der Arbeit des KFA und der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Eine Weitergabe der persönlichen Daten, die nicht der Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Aufgabenstellung dient, wird ausdrücklich widersprochen.

Insbesondere die Weitergabe zu Werbezwecken wird ausdrücklich nicht gestattet. Bei Verstößen behält sich der KFA zivil- bzw. sportrechtliche Schritte vor.

Beschluss vom 15.07.2024

Vorstand KFA Südthüringen